

GESCHÄFTSORDNUNG

des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Fassung vom 14.11.2017

Soweit in dieser Geschäftsordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

A. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Gesetzesanwendung

- (1) Die für die Tätigkeit des Ausschusses maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. RAO, RAPG, EIRAG) in ihrer jeweiligen Fassung gelten auch dann, wenn diesbezüglich in der Geschäftsordnung keine konkreten oder der Gesetzeslage widersprechende Bestimmungen enthalten sein sollten.
- (2) Für die behördliche Tätigkeit sind die Bestimmungen des AVG anzuwenden.

§ 2 Vollausschuss

- (1) Der Vollausschuss besteht aus allen gewählten Ausschussmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz führt der Präsident, in seiner Vertretung ein PräsidentenStellvertreter, bei mehreren in der Reihenfolge des höheren Lebensalters, ansonsten das an Lebensjahren älteste Ausschussmitglied.

§ 3 Abteilungen

- (1) Für alle Angelegenheiten im Sinne des § 26 Abs 2 RAO sind durch Beschluss des Vollausschusses Abteilungen zu bilden, die aus zumindest 3 Ausschussmitgliedern und jeweils 2 Ersatzmitgliedern bestehen.

- (2) Die Vorsitzenden der Abteilungen sind durch Beschluss des Vollausschusses zu bestimmen.
- (3) Im Falle der Verhinderung werden die Vorsitzenden der Abteilungen durch die Vorsitzenden der anderen Abteilungen in der Reihenfolge des höheren Lebensalters vertreten.
- (4) Die Aufgaben werden durch Beschluss des Vollausschusses auf die einzelnen Abteilungen verteilt.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) In der Regel erfolgt die Beschlussfassung in Sitzungen, zu denen alle Mitglieder des Ausschusses oder der Abteilung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen sind, wobei die Beschlussfähigkeit gegeben ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende hat nur bei Stimmgleichheit ein Stimmrecht.
- (2) In dringlichen Fällen kann, sofern alle stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses oder der Abteilung der Beschlussfassung in dieser Form vorab zugestimmt haben, die Beschlussfassung auch schriftlich, mittels Telefax oder auf elektronischem Wege unter Verwendung der elektronischen Anwaltssignatur gefasst werden, ohne dass der Ausschuss oder die Abteilung zu einer Sitzung zusammentritt.

§ 5 Zeichnungsberechtigung

- (1) Für den Vollausschuss zeichnet der Präsident.
- (2) Für die Abteilungen zeichnen deren Vorsitzende.
- (3) Die Zeichnungsberechtigten können im Einzelfall ihre Zeichnungsberechtigungen an andere Mitglieder des Vollausschusses übertragen.
- (4) Im Verhinderungsfall gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung auch für die Zeichnungsberechtigung.
- (5) Der Vollausschuss und/oder die Abteilungen können das Kammersekretariat ermächtigen, Ausfertigungen von Schriftstücken unter schriftlicher Anführung des Zeichnungsberechtigten „für die Richtigkeit der Ausfertigung“ zu unterfertigen.

**B.
BESONDERER TEIL**

VERFAHRENSHILFE

§ 6 Bestellungsbehörde

- (1) Die Bewilligung der Verfahrenshilfe, insbesondere auch die Beigebung eines Rechtsanwaltes als Verfahrenshelfer, obliegt nicht der Rechtsanwaltskammer, sondern den gesetzlich hiezu berufenen Gerichten und Behörden.
- (2) Gemäß § 26 (2) RAO hat über die Bestellung von Rechtsanwälten zu Verfahrenshelfern eine Abteilung des Ausschusses zu entscheiden.
- (3) Die von der Abteilung des Ausschusses mit Bescheid zu treffende Entscheidung beschränkt sich auf die Auswahl und damit Namhaftmachung des bestellten Verfahrenshelfers.
- (4) Eine Umbestellung eines bestellten Verfahrenshelfers ist nur zulässig,
 - a) wenn der bestellte Rechtsanwalt die Gegenpartei in derselben oder in einer damit zusammenhängenden Sache vertreten hat
 - b) wenn solche Befangenheitsgründe geltend gemacht werden, die aus objektiver Sicht ernstlich bezweifeln lassen, dass der bestellte Verfahrenshelfer seiner Verpflichtung, die Verfahrenshilfe dem Gesetz gemäß zu führen und die Rechte seiner Partei gegen jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten, nachkommen werde können
 - c) wenn ein übereinstimmender Umbestellungsantrag der Verfahrenshilfepartei, des bestellten Verfahrenshelfers und eines an dessen Stelle zu bestellenden Verfahrenshelfers vorliegt.
- (5) Die Rechtsanwaltskammer für Kärnten ist örtlich zuständig
 - a) für die von Kärntner Gerichten, Kärntner Behörden und dem Landesverwaltungsgericht bewilligten Beistellungen von Rechtsanwälten als Verfahrenshelfer
 - b) für vom Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof oder sonstigen Verwaltungsgerichten bewilligte Verfahrenshilfen nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Verfahrenshilfepartei.

- (6) Die Berechtigung zur Stellung von Anträgen auf Namhaftmachung von Rechtsanwälten als Verfahrenshelfer steht zu
- a) den ordentlichen Gerichten für den Zivilprozess, den Strafprozess und das Außerstreitverfahren
 - b) den Verwaltungsgerichten
 - c) dem Verfassungsgerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof
 - d) dem von einer anderen Rechtsanwaltskammer bestellten Verfahrenshelfer
 - aa) für von diesem außerhalb des Gerichtssprengels seines Kanzleisitzes vorzunehmende einzelne Prozesshandlungen (z.B. Beweistagsatzungen)
 - bb) für die Aufnahme einer Information mit der außerhalb des Gerichtssprengels des Kanzleisitzes des bestellten Verfahrenshelfers wohnhaften Partei, wenn dieser eine Zureise zum bestellten Verfahrenshelfer unmöglich ist und der gewöhnliche Aufenthalt dieser Partei im Sprengel der Rechtsanwaltskammer für Kärnten liegt.
- (7) Gegen die Bescheide der Abteilung des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer für Kärnten steht den bestellten Rechtsanwälten und der Verfahrenshilfepartei das Rechtsmittel der Vorstellung binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides zu, über welche Vorstellung der Vollausschuss entscheidet.
- (8) Über die Entziehung oder das Erlöschen der Verfahrenshilfe hat ebenso wie über die Bewilligung der Verfahrenshilfe ausschließlich das Gericht oder die Behörde zu entscheiden, sei es von Amts wegen, sei es aufgrund von Anträgen der Verfahrenshelfer oder Verfahrenshilfeparteien.
- (9) Bescheide, in denen nach den in dieser Geschäftsordnung festgelegten Regeln lediglich über berechtigten Antrag ein Verfahrenshelfer namhaft gemacht wird, können ohne gesonderte Beschlussfassung des Ausschusses vom Kammersekretariat ausgefertigt und für die Abteilung des Ausschusses unterfertigt werden. Für andere Bescheide gelten die allgemeinen Verfahrensbestimmungen des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer für Kärnten.

§ 7 Feste Regeln

- (1) Gemäß § 46 (1) RAO sind in den Geschäftsordnungen der Ausschüsse feste Regeln festzulegen, die eine möglichst gleichmäßige Heranziehung und Belastung der der betreffenden Kammer angehörenden Rechtsanwälte unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse gewährleisten.
- (2) Für die Bestellung von Rechtsanwälten zu Verfahrenshelfern sind getrennte Listen zu führen
 - a) für gerichtliche Strafverfahren
 - b) für gerichtliche Zivilverfahren (Zivilprozesse, Außerstreitsachen, Exekutionsverfahren)
 - c) für Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, den Verwaltungsgerichten und anderen Stellen, für die in gesetzlichen Vorschriften die Bestellung von Verfahrenshelfern vorgesehen ist.
- (3) Die örtlichen Verhältnisse sind unter Bedachtnahme auf die gleichmäßige Heranziehung der Kammermitglieder zu Verfahrenshelfern wie folgt zu berücksichtigen:
 - a) Bei Bestellungen von Verfahrenshelfern in bezirksgerichtlichen Verfahren sind zunächst jene Rechtsanwälte zu Verfahrenshelfern zu bestellen, die im Sprengel des betreffenden Bezirksgerichtes ihren Kanzleisitz haben.
 - b) Rechtsanwälte mit Kanzleisitz in den angrenzenden Bezirksgerichtssprengeln sind dann heranzuziehen, wenn entweder die Rechtsanwälte des betreffenden Gerichtssprengels bereits mit Verfahrenshilfebestellungen ausgelastet sind oder wegen Befangenheitsgründen nicht zu bestellen sind.
 - c) Für Verfahren vor dem Gerichtshof sind Rechtsanwälte aus dem gesamten Kammersprengel zu bestellen; Rechtsanwälte mit einem Kanzleisitz außerhalb des Sitzes des Gerichtshofes insbesondere dann, wenn aus dem Gerichtsbeschluss ersichtlich ist, dass die Verhandlung an einem Ort außerhalb des Sitzes des Gerichtshofes abgehalten werden wird oder die die Verfahrenshilfe genießende Partei ihren Wohnsitz außerhalb des Sitzes des Gerichtshofes hat.
 - d) Für die Bestellung von Verfahrenshelfern vor dem Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichten ist der Wohnort der

die Verfahrenshilfe genießenden Partei und die Nähe zum Kanzleisitz des zu bestellenden Verfahrenshelfers zu berücksichtigen.

- (4) Die möglichst gleichmäßige Heranziehung und Belastung der Rechtsanwälte zu Verfahrenshelfern erfolgt mittels elektronischer Datenverarbeitung durch Vergabe von Punkten für jede erfolgte Bestellung zum Verfahrenshelfer nach folgenden Regeln:
- a) Für jede Verfahrenshilfebestellung wird dem bestellten Rechtsanwalt 1 Punkt angerechnet.
 - b) Wird ein Rechtsanwalt mit einem Kanzleisitz außerhalb des Ortes der von ihm als Verfahrenshelfer vorzunehmenden Tätigkeit bestellt, wird ihm hierfür ein weiterer Punkt (somit für eine solche Bestellung insgesamt 2 Punkte) gutgeschrieben.

Es ist also bei einer Bestellung zum Verfahrenshelfer unter Bedachtnahme auf die örtlichen Erfordernisse immer ein Rechtsanwalt zu bestellen, der gegenüber den anderen eine niedrigere Punkteanzahl aufweist.

- (5) Abweichungen bei Bestellung von Verfahrenshelfern sind unter Aufrechterhaltung der Zuweisung von Punkten für die übernommenen Verfahrenshilfebestellungen zulässig,
- a) wenn ein einverständlicher Antrag nach § 67 ZPO oder § 42 StPO oder ein vergleichbarer einverständlicher Antrag der Verfahrenshilfepartei und des zu bestellenden Verfahrenshelfers vorliegt;
 - b) wenn gewichtige Gründe für eine Ausnahme sprechen,
 - aa) wenn erstmals für das Berufungsverfahren als Verfahrenshelfer der in erster Instanz eingeschrittene Rechtsanwalt bestellt werden soll,
 - bb) wenn für eine kurzfristig vorzunehmende dringende Vertretungsverhandlung ein Verfahrenshelfer bestellt werden muss, der zeitlich dazu bereit und in der Lage ist.
- (6) Anstelle der eingetragenen Rechtsanwaltsgesellschaften sind deren persönlich haftende Gesellschafter jeder für sich bei den Bestellungen zur Verfahrenshilfe heranzuziehen.
- (7) Den nach § 8 (4) dieser Geschäftsordnung zur Hälfte von Verfahrenshilfebestellungen befreiten Rechtsanwälten ist für jede Bestellung die doppelte Punkteanzahl gutzuschreiben.

- (8) Umbestellungen von Verfahrenshelfern durch Bescheid des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer sind nur zulässig,
- a) wenn ein dreiseitiger Antrag der Verfahrenshilfepartei, des bisher bestellten Verfahrenshelfers und des neu zu bestellenden Verfahrenshelfers vorliegt,
 - b) wenn beim bisher bestellten Verfahrenshelfer solche Befangenheitsgründe geltend gemacht werden, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, eine den Bestimmungen der §§ 9 und 10 RAO entsprechende Vertretung zu gefährden.
- (9) Im Falle einer Umbestellung ist beiden bestellten Rechtsanwälten die entsprechende Punkteanzahl gutzuschreiben, es sei denn, dass der bisher bestellte Verfahrenshelfer keine anrechenbaren Leistungen erbracht hat.

§ 8 Befreiungen

- (1) Bei überdurchschnittlicher Belastung eines Rechtsanwaltes durch eine Bestellung oder das Zusammentreffen mehrerer Bestellungen (insbesondere hinsichtlich der Dauer der Vertretung in den Einzelfällen) kann die Abteilung über Antrag des betreffenden Rechtsanwaltes unter Zugrundelegung der der Abteilung vorgelegten Kostenabrechnungen einen angemessenen Ausgleich durch Unterlassung der Bestellung dieses Rechtsanwaltes für einen oder mehrere zukünftige Bestimmungsfälle gewähren.
- (2) Über begründeten Antrag kann die Abteilung in Härtefällen einzelne Rechtsanwälte von der Bestellung im Rahmen der Verfahrenshilfe für bestimmte Zeit zur Gänze oder zum Teil befreien.
- (3) Rechtsanwälte, die das Pensionsantrittsalter erreicht haben, haben die Möglichkeit, sich über Antrag von der Bestellung als Vertreter in Verfahrenshilfe- oder Amtsverteidigungssachen und gleichzeitig von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A befreien zu lassen.
- (4) Von Bestellungen im Rahmen der Verfahrenshilfe sind zur Gänze befreit, können aber in Einzelfällen mit ihrer Zustimmung dessen ungeachtet zu Verfahrenshelfern bestellt werden
- a) der Kammerpräsident und die Kammerpräsidentenstellvertreter
 - b) der Präsident des Disziplinarrates und seine Stellvertreter
 - c) der Kammeranwalt und die Kammeranwaltssubstituten

- d) die Anwaltsrichter beim Obersten Gerichtshof.
- (5) Von Bestellungen im Rahmen der Verfahrenshilfe sind zur Hälfte befreit, somit in der Reihenfolge nur jedes zweite Mal heranzuziehen
 - a) die übrigen Mitglieder des Ausschusses
 - b) die übrigen Mitglieder des Disziplinarrates.
- (6) Den Prüfungskommissären zur Rechtsanwaltsprüfung wird über deren Antrag für jede abgehaltene Prüfung eine Verfahrenshilfe in Strafsachen angerechnet.
- (7) Ebenfalls von der Bestellung im Rahmen der Verfahrenshilfe befreit sind Rechtsanwälte ab Antragstellung innerhalb eines Jahres ab Geburt ihres Kindes oder der Annahme eines Kindes an Kindes Statt für maximal zwölf Monate, sofern sie von der Beitragsermäßigung gemäß § 12 der Umlagenordnung Gebrauch machen.

§ 9 Honorar

- (1) Das Entgelt für die im Rahmen der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen der Rechtsanwälte erfolgt in der Regel über die von der öffentlichen Hand an die Rechtsanwaltskammer zu leistende Pauschalvergütung, die für die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer zu verwenden ist.
- (2) Soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, hat eine individuelle Honorierung nach den diesbezüglichen Vorschriften zu erfolgen.
- (3) Wird der Verfahrenshilfepartei für die Leistungen des Verfahrenshelfers ein Kostenersatzanspruch zugesprochen, so steht dieser dem bestellten Verfahrenshelfer als individueller Honoraranspruch zu.
- (4) Umfasst die der Partei gewährte Verfahrenshilfe auch den Ersatz der notwendigen Barauslagen, die vom Verfahrenshelfer gemacht worden sind, so hat der Verfahrenshelfer den Ersatz dieser Barauslagen direkt beim Gericht oder der sonstigen Behörde fristgerecht anzusprechen. Ein Ersatz von Barauslagen durch die Rechtsanwaltskammer findet nicht statt.
- (5) Wird die Verfahrenshilfe entzogen oder für erloschen erklärt, so steht dem Verfahrenshelfer der im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machende Honoraranspruch gegenüber der Verfahrenshilfepartei zu.

- (6) Wird die Verfahrenshilfepartei zur Nachzahlung des Honorars des für sie bestellten Verfahrenshelfers durch Beschluss des Gerichtes verhalten, kommt dieses Honorar dem Verfahrenshelfer als Individualhonorar zu.
- (7) Die zur Verfahrenshilfe bestellten Rechtsanwälte sind verpflichtet, unverzüglich nach Abschluss der Sache, jedenfalls aber bis zum 31. Jänner des Folgejahres, für die Zeit des vorangegangenen Kalenderjahres Kostennoten über die von ihnen erbrachten Verfahrenshilfeleistungen an den Ausschuss zu legen.
- (8) Erhält der Verfahrenshelfer für die von ihm im Rahmen der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen aufgrund eines Kostenersatzanspruches, der Entziehung der Verfahrenshilfe oder der Nachzahlung wie überhaupt in sonstigen Fällen Honorarbeträge nicht nur zugesprochen sondern auch ausbezahlt, hat er dies dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer unverzüglich unter Bekanntgabe der bezahlten Beträge unter Bekanntgabe der Verfahrenshilfesache zu melden.
- (9) Sofern der Rechtsanwalt in Verfahrenshilfesachen gemäß § 16 (4) RAO einen Vergütungsanspruch hat, ist dieser über Verfügung des Ausschusses nach Vorlage der Kostennote auszuführen und über Verlangen zu bevorschussen. Erhält dieser Verfahrenshelfer für diese vergüteten Leistungen von dritter Seite eine Entlohnung oder Vergütung, hat er die auf die von der Rechtsanwaltskammer vergüteten Leistungen entfallenden Beträge an die Rechtsanwaltskammer zurückzuzahlen.